

# Rödl & Partner

## FACHKUNDIG BERATEN

BEGRÜNDUNG EINER BETRIEBSSTÄTTE IN PORTUGAL

DR. SUSANA CAMPOS NAVE



# AGENDA

1 Definition Betriebsstätte

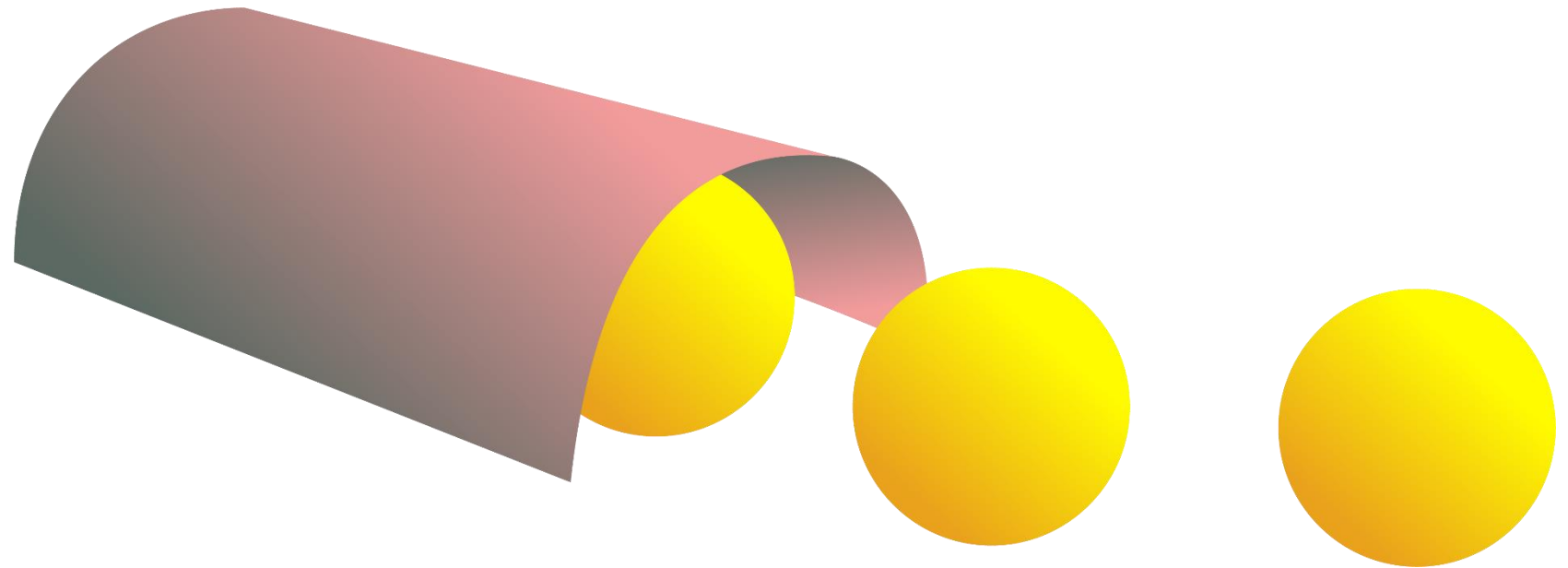
2 Errichtung einer Betriebsstätte

3 Steuerpflichten

4 Zusammenfassung

5 Ansprechpartner

# 1 DEFINITION BETRIEBSSTÄTTE



# 1 DEFINITION BETRIEBSSTÄTTE

- Abkommen vom 15. Juli 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, im Nachfolgenden DBA genannt
- Definition Ausdruck „Betriebsstätte“ in Art. 5 Abs. 1 DBA:



Eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird

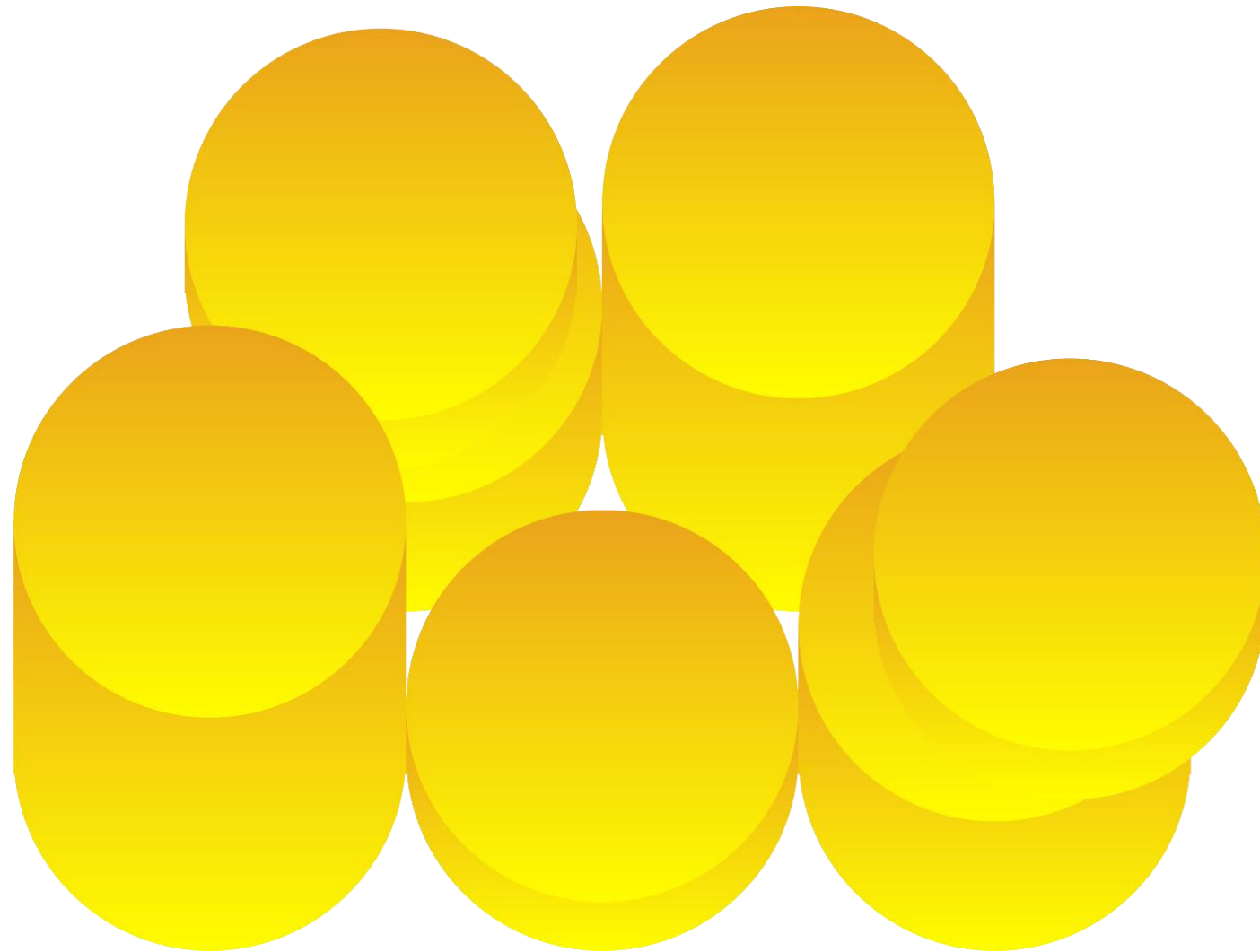
# 1 ALLGEMEINES

---

## Begründung einer Betriebsstätte in Portugal als

- einfache Form des unternehmerischen Auslandsengagements;
- rechtlich unselbständiger Teil, durch den ein deutsches Unternehmen seine wirtschaftliche Tätigkeit in Portugal ausübt;
- in jeder Hinsicht von der Hauptniederlassung abhängige Organisationseinheit. Das grenzt die Betriebsstätte von einer Zweigniederlassung ab, die eine gewisse Unabhängigkeit vom deutschen Mutterunternehmen besitzt.

## 2 ERRICHTUNG EINER BETRIEBSSTÄTTE



## 2 ERRICHTUNG EINER BETRIEBSSTÄTTE IN PORTUGAL

### Schritte bei der Errichtung einer Betriebsstätte in Portugal

1. Beratung bzgl. der rechtlichen Situation: Welche Geschäftstätigkeit wird in Portugal geplant?
2. Steuerliche Prüfung der geplanten Geschäftstätigkeit: Wird eine Betriebsstätte begründet?
3. Registrierung der Betriebsstätte bei den Behörden
4. Steuerliche Registrierung und etwaige sonstige Pflichtregistrierungen
5. Ggf. Beantragung etwaiger Genehmigungen bei genehmigungspflichtigen Geschäften
6. Abschluss etwaiger Verträge wie Mietverträge, Arbeitsverträge, Versicherungsverträge, etc.
7. Ggf. Anmeldung Lohnsteuer bei Beschäftigung von Arbeitnehmern
8. Jährlich Abgabe einer Steuererklärung
9. Beachtung sonstiger Aspekte, beispielsweise Verrechnungspreisproblematik



## 2 ERRICHTUNG EINER BETRIEBSSTÄTTE IN PORTUGAL

### Rechtliche Situation bzgl. Betriebsstätte

Maßgeblich zur Beurteilung der Frage, ob eine Betriebsstätte begründet wird, ist die geplante Geschäftstätigkeit in Portugal.



## 2 ERRICHTUNG EINER BETRIEBSSTÄTTE IN PORTUGAL

Typische Geschäftsaktivitäten gem. Art. 5 Abs. 2 DBA

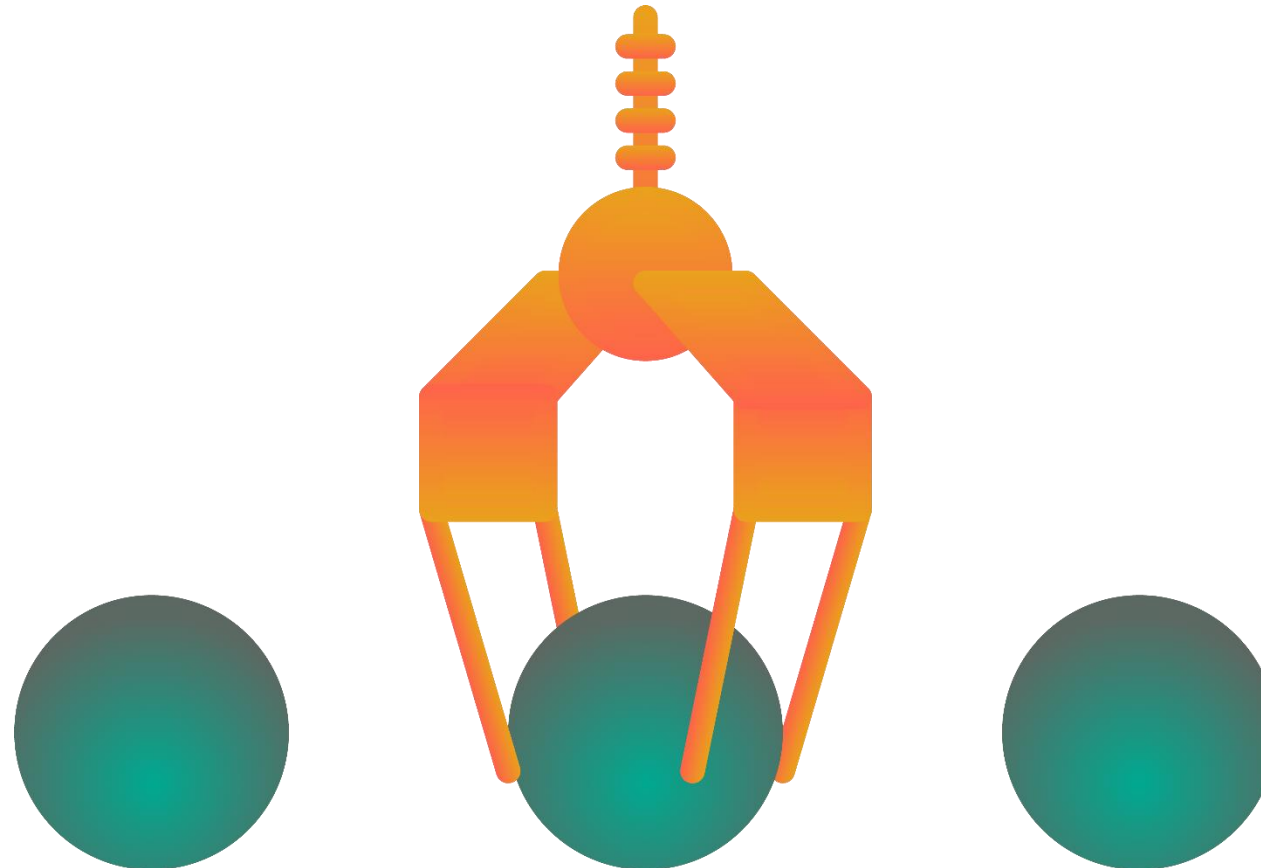
Es wird regelmäßig eine Betriebsstätte begründet bei:

- Orten der Leitung;
- Zweigniederlassungen;
- Geschäftsstellen;
- Fabrikationsstätten;
- Werkstätten;
- Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen wie Bergwerke, Öl- und Gasvorkommen oder Steinbrüche.

## 2 ERRICHTUNG EINER BETRIEBSSTÄTTE IN PORTUGAL

Bauausführung und Montage gemäß Art. 5 Abs. 3 DBA

Bauausführungen oder Montagen begründen nur dann eine Betriebsstätte, wenn deren Dauer 6 Monate überschreitet



## 2 ERRICHTUNG EINER BETRIEBSSTÄTTE IN PORTUGAL

### Ausnahmen gemäß Artikel 5 Abs. 4 DBA

Es wird keine Betriebsstätte begründet bei:

- Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren eines Unternehmens benutzt werden;
- Beständen von Gütern oder Waren eines Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- Beständen von Gütern oder Waren eines Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden.

## 2 ERRICHTUNG EINER BETRIEBSSTÄTTE IN PORTUGAL

### Ausnahmen gemäß Artikel 5 Abs. 4 DBA

Es wird keine Betriebsstätte begründet bei:

- festen Geschäftseinrichtungen, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, für ein Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- festen Geschäftseinrichtungen, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, für ein Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- festen Geschäftseinrichtungen, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, vorgenannte Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

## 2 ERRICHTUNG EINER BETRIEBSSTÄTTE IN PORTUGAL

### Ausnahmen gemäß Artikel 5 Abs. 5-7 DBA

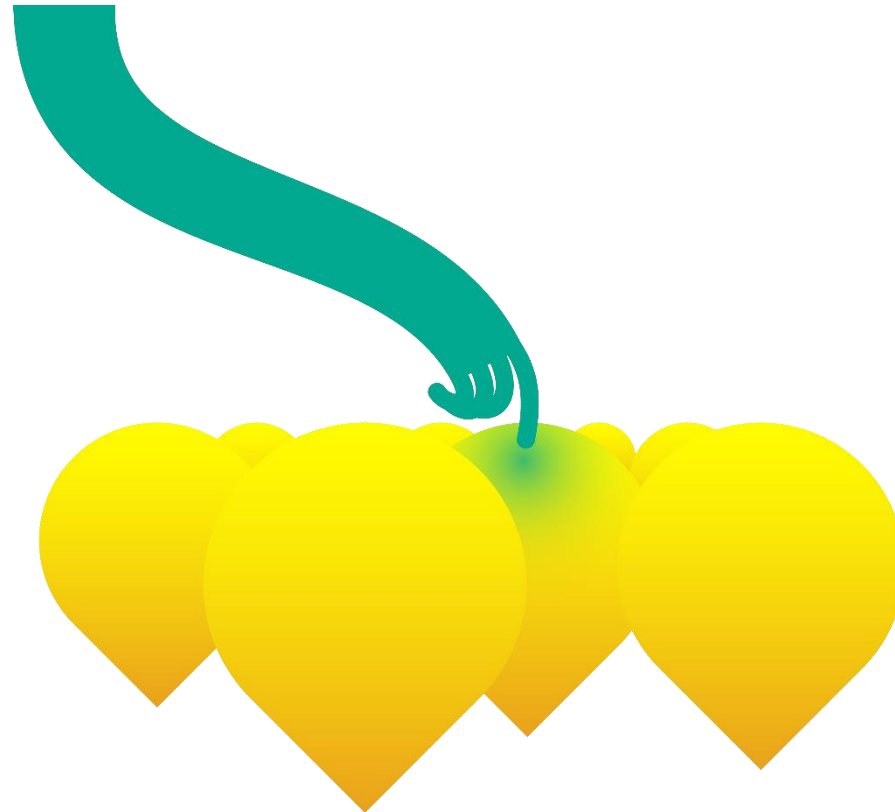
Es wird keine Betriebsstätte begründet in:

- Fällen, in denen eine Person für ein Unternehmen tätig ist und in Portugal die Vollmacht besitzt im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, wenn sich die Tätigkeit auf eine der Tätigkeiten des Artikel 5 Absatz 4 DBA (Folien 12 und 13) beschränkt (Art. 5 Abs. 5 DBA);
- Fällen, in denen die Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausgeübt wird (Art. 5 Abs. 6 DBA);
- Fällen, in denen eine portugiesische Gesellschaft beherrscht wird, bzw. eine deutsche Gesellschaft durch eine portugiesische Gesellschaft beherrscht wird (Art. 5 Abs. 7 DBA).

## 2 ERRICHTUNG EINER BETRIEBSSTÄTTE IN PORTUGAL

### Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung!

Da Betriebsstätten auch ungewollt entstehen können, ist das Prüfen des Vorliegens der Voraussetzung einer Betriebsstätte in jedem Fall notwendig.



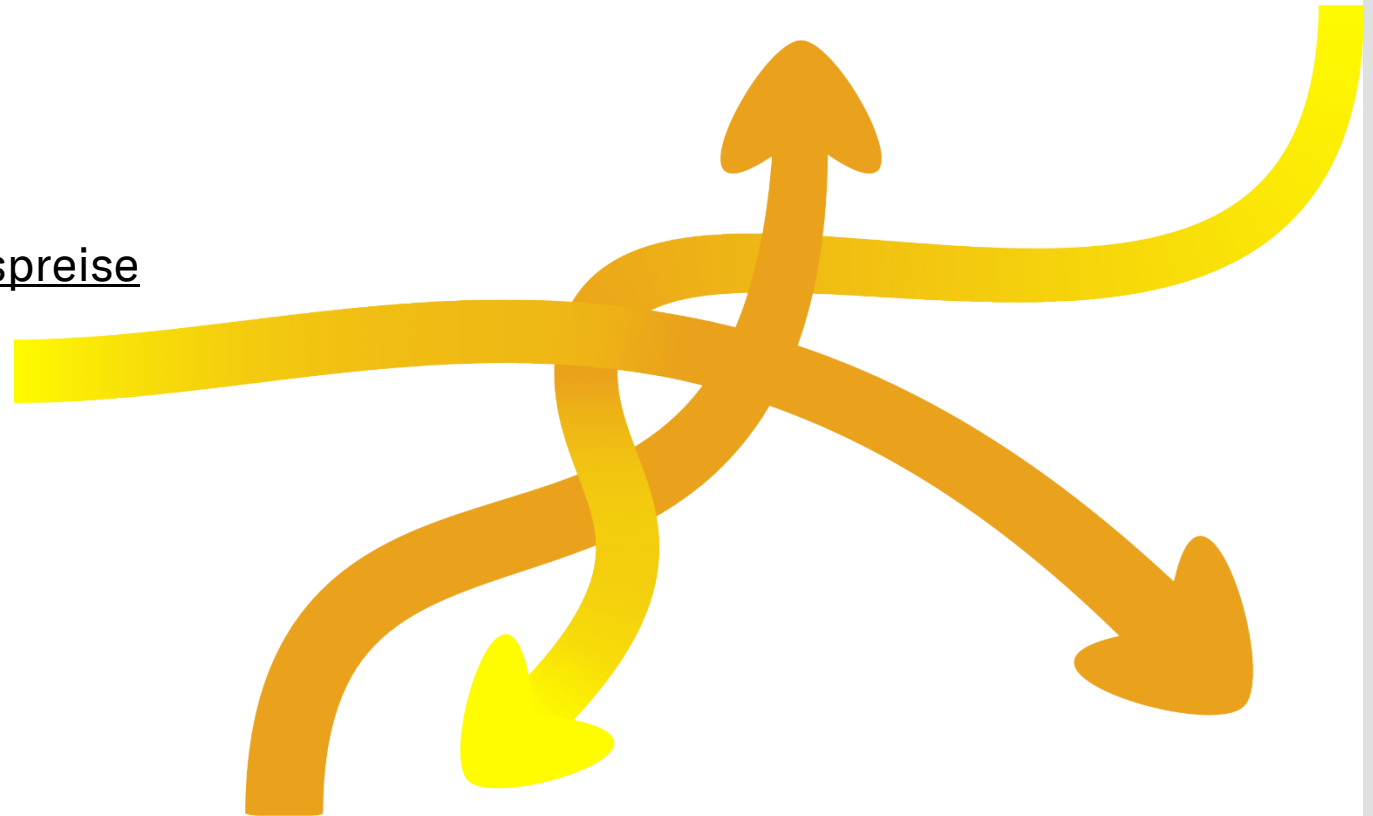
# 3 STEUERPFlichten





# 3 FRAGESTELLUNGEN

- Frage nach der Steuerpflicht bei Geschäftstätigkeit im Ausland
- Problem der Doppelbesteuerung
- Fragen im Hinblick auf die Steuerbelastung:
  - Bemessungsgrundlage für Steuern
  - Höhe des portugiesischen Steuersatzes
- Sonstige Aspekte, beispielsweise Verrechnungspreise



# 3 BESTEUERUNG DER GEWINNE

---

## Lösung durch DBA:

Besteuerung der Gewinne, die einer Betriebsstätte zugerechnet werden in dem Staat, in dem die Betriebsstätte belegen ist (Artikel 7 Abs.1 DBA)

Art. 7 Abs. 1 DBA Unternehmensgewinne

Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

Folge: Gewinne aus der Betriebsstätte in Portugal sind grundsätzlich in Portugal steuerpflichtig

# 3 STEUERBELASTUNG

---

## Steuerbelastung

- Bemessungsgrundlage bestimmt sich nach der nach portugiesischem Recht zu ermittelnden Bemessungsgrundlage.
- Steuersatz für nicht in Portugal ansässige Unternehmen: 25 Prozent.
- Daneben Berücksichtigung verschiedener Faktoren, beispielweise im Rahmen der Gewinnabgrenzung zwischen Stammhaus und Betriebsstätte. Diese Aspekte bedürfen einer individuellen Betrachtung.

# 3 SONSTIGES

## Steuererklärungspflicht

Jährliche Steuererklärungspflicht für Betriebstätten – entspricht der Pflicht für portugiesische Unternehmen

## Ggf. Buchführungspflicht

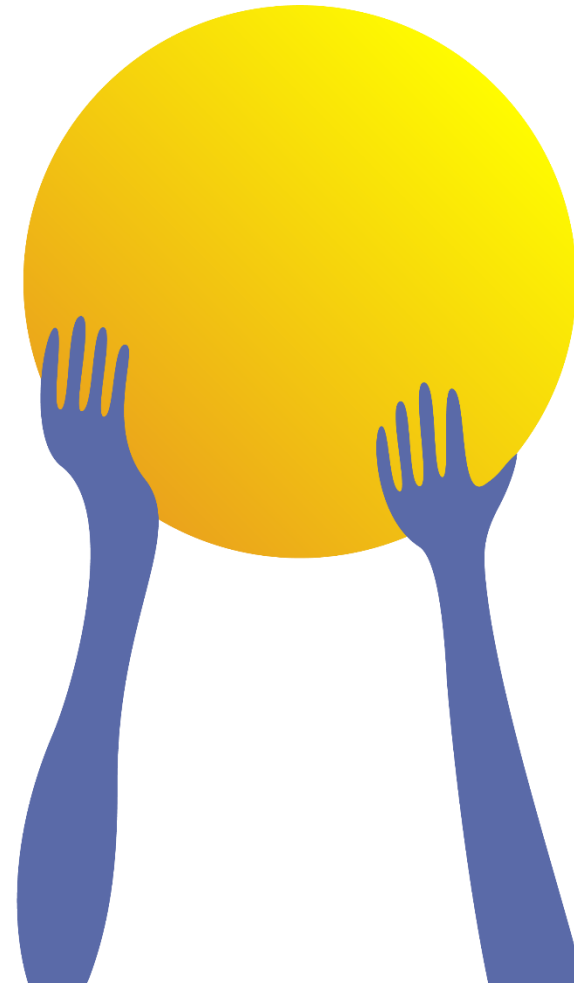
Für Betriebstätten kann eine eigene Buchführungspflicht bestehen.

## Ggf. Lohnsteuerpflichten

Anmeldung von Arbeitnehmern zur Lohnsteuer



# 4 ZUSAMMENFASSUNG



# 4 ZUSAMMENFASSUNG

- Betriebsstätten sind rechtlich unselbständige Organisationsformen, die ohne gesonderten Gründungsakt und mit nur geringen Kosten errichtet werden können.
- Betriebsstätten können auch ungewollt begründet werden! Ob eine Betriebsstätte begründet wird, muss im Einzelfall geprüft werden.
- Betriebsstätten begründen Registrierungs- und Steuererklärungspflichten.
- Als Rechtsform für global tätige Unternehmen kommen daneben verschiedene Rechtsformen in Betracht, die sich im Grad der Abhängigkeit vom Mutterunternehmen, als auch bzgl. der Eingliederung in das Unternehmensgefüge unterscheiden. In Frage kommen hier beispielsweise die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sociedade Anónima) oder eine Aktiengesellschaft nach portugiesischem Gesellschaftsrecht (Sociedade por Quotas).



## 5 ANSPRECHPARTNER



DR. SUSANA CAMPOS NAVE

Senior Associate  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Strafrecht

Straße des 17.Juni 106  
10623 Berlin

T +49 30 8107 9539

M +49 30 8107 9543

[susana.camposnave@roedl.com](mailto:susana.camposnave@roedl.com)



# DISCLAIMER

---

Diese Präsentation und die darin enthaltenen Informationen sind ein unverbindliches Informationsangebot und dienen allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen.

Bei der Erstellung der Präsentation und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.

Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die aufgrund der Präsentation und der darin enthaltenen Informationen getroffen werden. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.